



Die Medienstelle

Postfach, 9023 St. Gallen

St. Gallen, 8. Februar 2018

Medienmitteilung zum Urteil A-2465/2016 vom 2. Februar 2018

Strassenverbindungsstück Vigie-Gonin vorläufig gestoppt

Das Bundesverwaltungsgericht heisst eine von neun Beschwerden zu einem Agglomerationsprojekt der Lausanner Verkehrsbetriebe teilweise gut. Das Strassenverbindungsstück Vigie-Gonin darf vorläufig nicht gebaut werden und wird Gegenstand eines kantonalen Baubewilligungsverfahrens bilden müssen.

Die Lausanner Verkehrsbetriebe (TL) entwickeln im Rahmen des Agglomerationsprojekts Lausanne-Morges ein Netz von «starken Achsen» zur Verbesserung der Mobilität im ganzen Kanton. Am 7. März 2016 genehmigte das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Pläne der Tramstrecke Renens – Gare Lausanne – Flon (t1), der Busschnellverbindung (BHNS) Prélaz-les-Roses – Saint-François und des Garage-Ateliers (GAT). Es hat auch die Rodung und die Enteignungen genehmigt, die für den Bau des Strassenverbindungsstücks Vigie-Gonin erforderlich sind. Dagegen wurden beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) neun Beschwerden eingereicht.

Verschnaufpause für den Flonwald

Um der t1 eine eigene Trasse zu bauen, muss die Rue de Genève zwischen der Place de l'Europe und dem Verkehrskreisel, der zu den Parkhäusern des Flon-Quartiers führt, für den motorisierten Individualverkehr gesperrt werden. Um die Strassenverkehrsprobleme zu beheben, die durch diese Sperrung verursacht werden, hatten die TL verlangt, dass der Genehmigungsentscheid der Bahnpläne auch den Bau eines Strassenverbindungsstücks zwischen der Rue de Vigie und der Avenue Jules Gonin umfasse.

Nun erscheinen die Pläne dieser Vigie-Gonin-Rampe aber nicht im Dispositiv der Verfügung vom 7. März 2016. Das BAV hat die Pläne der Rampe formell nicht genehmigt und dies zu Recht, weil es dafür nicht zuständig war. Ohne die Notwendigkeit des Baus der Rampe in Frage zu stellen, hebt das BVGer hervor, dass mit dem Bau der Rampe in erster Linie bezweckt wird, ein Problem des Strassenverkehrs zu lösen. Die Rampe dient der Umfahrung der Kreuzung von Chauderon-sud, die nicht die Kapazität hat, die veränderte Verkehrsführung aufzunehmen. Die Rampe hat sachlich und räumlich keinen derart notwendigen und engen Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb, um Gegenstand eines eisenbahn-

rechtlichen Plangenehmigungsverfahren bilden zu können.

Folglich muss die Vigie-Gonin-Rampe Gegenstand eines kantonalen Baubewilligungsverfahrens bilden. Andererseits hat das BAV seine Kompetenz überschritten, indem es die Rodung und die Enteignungen genehmigt hat, die für den Bau der Rampe erforderlich sind. Das BVGer hebt die Verfügung deshalb nur in diesen beiden Punkten auf.

Grünes Licht für die Realisierung der t1, der BHNS und des GAT

Ladenbesitzer des Flon-Quartiers beklagten, dass die schlechtere Zugänglichkeit ihrer Geschäfte während der Arbeiten einen unzulässigen Eingriff in ihre Wirtschaftsfreiheit darstelle. Zudem bestritten Stockwerkeigentümer in der Nähe des Bahnhofs Renens die Teilenteignung ihrer Parzelle. In beiden Fällen erachtet das BVGer, dass diese Einschränkungen rechtmässig und verhältnismässig sind. Die Verfügung des BAV ist somit bundesrechtskonform und folglich werden ihre Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

Was die Genehmigung der Pläne der t1, der BHNS und des GAT angeht, wird die Verfügung des BAV vom 7. März 2016 somit bestätigt und die entsprechende Baubewilligung erteilt.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio
Medienbeauftragter
+41 (0)58 465 29 86
+41 (0)79 619 04 83

medien@bvger.admin.ch

Alyssia Talon
Kommunikation
+41 (0)58 467 15 90
medien@bvger.admin.ch

Das Bundesverwaltungsgericht in Kürze

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) besteht seit 2007 und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit 77 Richterinnen und Richtern (69 Vollzeitstellen) sowie 347 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (306.2 Vollzeitstellen) ist es das grösste eidgenössische Gericht. Es behandelt Beschwerden, die gegen Verfügungen von Bundesbehörden erhoben werden. In gewissen Bereichen überprüft es auch kantonale Entscheide und es urteilt zudem vereinzelt erstinstanzlich in Klageverfahren. Das BVGer, das sich aus sechs Abteilungen zusammensetzt, erlässt im Durchschnitt 7500 Entscheide pro Jahr.